Meppen, 04.11.2026 - Ralf Krüger

# Chronik eines kirchenbehördlichen Ausschlussverfahrens und der doppelgesichtigen Öffentlichkeitsarbeit

## Dokumentation zum Zwischenstand

Der Ursprung des hier dokumentierten langjährigen Konflikts in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg reicht bis in das Jahr 2005 zurück. Damals wurde die Kirchenmusikerin von einer festen Stelle auf eine Springerstelle versetzt. Die in den Protokollen des Kirchenvorstands festgehaltenen Begründungen wurden ihr mit dem Argument verweigert, Dritte erhielten keinen Einblick in interne Protokolle und die Mitglieder des Kirchenvorstands müssten im Blick auf ihre Aussagen geschützt werden.

Um Licht in dieses intransparente Vorgehen zu bringen, beschritt die Musikerin den Rechtsweg durch die kirchlichen und staatlichen Instanzen, ein jahrelanger Kampf, der erst durch die wegweisenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (2024) und des Bundesverfassungsgerichts (2026) seinen rechtlichen Erfolg fand. Die höchsten Gerichte bestätigten, dass die Protokollnotizen zur erweiterten Personalakte gehören und der Musikerin ein entsprechender Auszug zu überlassen ist. Dieser erste Teil des Konflikts ist auf unserer Homepage bereits ausführlich dokumentiert.

Der vorliegende Text ergänzt diesen Fall um ein weiteres Kapitel. Er zeichnet nach, wie der Konflikt nach dem Eintritt der Kirchenmusikerin in den Ruhestand im Jahr 2015 fortgeführt wurde. Die Dokumentation verdeutlicht, wie die Musikerin durch administrative Konstrukte systematisch von gottesdienstlichen Vertretungsdiensten ausgeschlossen wurde – während ihre Verdienste und Leistungen neuerdings auf anderen Kanälen für die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit instrumentalisiert werden.

## 1. Der Auftakt: Das Schreiben an den Oberkirchenrat vom August 2026

Den chronologischen Ausgangspunkt der aktuellen Intervention bildet ein ausführliches Schreiben von Frau Prof. i.R. Dr. Gisela Kittel im Namen unseres Vereins vom 4. August 2026 an die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart.

Darin wurde die Kirchenleitung mit dem unhaltbaren - allerdings der Kirchenleitung auch bekannten - Zustand konfrontiert, dass der betroffenen Kirchenmusikerin seit ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2015 durch das Stadtdekanat kontinuierlich untersagt wird, auf Anfrage von Pfarrern oder Gemeinden Vertretungsdienste zu übernehmen; ja sogar unentgeltliche ehrenamtliche Orgeldienste durften nicht übernommen werden. Zwar wurde das Verbot selten formal begründet, doch aus vorliegenden Dokumenten, darunter auch ein Schreiben der Kirchenleitung aus dem Jahr 2016, geht unmissverständlich hervor, dass dieser Boykott als direkte Reaktion auf die von der Musikerin geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen verhängt wurde. Damit verstößt die Maßnahme offenkundig gegen den Rechtsgedanken des Maßregelungsverbots (§ 612a BGB).

# 2. Der juristische und administrative Ausgangspunkt im Jahr 2015

Kern des Konflikts ist ein im März 2015 von der Kirchenpflege erstellter Arbeitsvertrag.

- Statt der bei Ruheständlern üblichen, flexiblen Rahmenvereinbarung für unregelmäßige Vertretungskräfte (Anlage 1.2.4 zur Kirchlichen Anstellungsordnung – KAO[1]) wurde der Musikerin ein befristeter Vertrag als geringfügig Beschäftigte (Anlage 1.1.1 KAO[2]; Mini-Job) mit einer Laufzeit von einem Jahr vorgelegt.

- Der Vertrag räumte dem Dienstgeber das Recht zur Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung ein, während die Mitarbeiterin zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit (letzteres an anderer Stelle strikt untersagt) verpflichtet wurde.

- Der Vertrag wurde am 11. März erstellt, anschließend auf den Postweg gegeben und am 17. März zugestellt – mit der Frist, ihn bis 18. März (Vorlauf jetzt: 1 Tag!!!) zu unterzeichnen, widrigenfalls keinerlei Dienste mehr spielen zu dürfen.

Als die Organistin diesen unpassenden Vertrag erwartungsgemäß ablehnte und stattdessen die für Ruheständler gängige Handhabung (Übungsleiterpauschale) erbat, instrumentalisierte die Verwaltung dies als Vorwand, um sie generell von jeglichen Vertretungsdiensten auszuschließen. Sie habe den erforderlichen Vertrag nicht angenommen.

# 3. Der Verlauf des Dialogs mit dem Oberkirchenrat im Spätsommer 2026

Im Sommer 2026 suchte der Verein über den Vorsitzenden Pastor i.R. Ralf Krüger den direkten Dialog mit einem zuständigen Vertreter des Oberkirchenrats. Der wiederholte zwar in einer ersten Reaktion am 24. August 2026 die nicht haltbare Argumentation der Kirchenverwaltung, jedoch signalisierte er Gesprächsbereitschaft und äußerte den Wunsch nach Aussöhnung. Nach einem zweiten Schreiben, noch einmal konfrontiert mit der Unzulänglichkeit der Argumentation der Kirchenverwaltung, verweigerte er jedoch jegliches Einlenken mit der Behauptung, die Kirchenmusikerin habe jedes Entgegenkommen ihm gegenüber abgelehnt.

Auf die konkrete Nachfrage, worin dieses angebliche Ablehnen bestanden habe, wich der Vertreter des Oberkirchenrats aus und empfahl das direkte Gespräch mit der Musikerin. Nachdem dies erfolgt war, wurde dem Vertreter des Oberkirchenrats in einer umfassenden Erwiderung nochmals vor Augen geführt,

- dass der damalige Vertrag an sich untauglich und in der Ausgestaltung rechtlich haltlos war.

- dass der Ausschluss vom Orgelspiel eine unzulässige Sanktion für die Inanspruchnahme des Rechtswegs darstellt.

- dass ein weiteres Schweigen der Kirchenleitung den Konflikt zementiert.

Die Reaktion des Vertreters des Oberkirchenrats folgte prompt und offenbart die argumentative Sackgasse der Kirchenbehörde. Der Dialog wurde mit den Worten abgebrochen:

> *„Die von [der Kirchenmusikerin] getroffenen und von Ihnen mitgeteilten Aussagen bedauere ich sehr, dies zeigt mir als objektivem Beobachter einmal mehr, dass ein Aufeinanderzugehen nicht möglich erscheint. Schade! Das war mein letzter Versuch, nun werde ich hierauf keine Zeit mehr verwenden.“*

# 4. Der Gipfel der Scheinheiligkeit: Das „Trauerchörle“ und die Öffentlichkeitsarbeit

Dass die Kirchenleitung einerseits jegliche sachliche Auseinandersetzung verweigert und den Boykott aufrechterhält, während sie sich andererseits mit den Früchten der Arbeit eben jener Musikerin schmückt, zeigte sich im Oktober 2026 in der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit.

- Am 6. Oktober 2026 veröffentlichte die Evangelische Landeskirche in Württemberg auf ihrer Website ein großes Feature über das von der betroffenen Kirchenmusikerin im Jahr 2010 gegründete „Trauerchörle“ für unbedacht Verstorbene[3]. Weitere Mitteilungen über die Social-Media-Kanäle wie Instagram, YouTube und Facebook sind kirchlicherseits geplant.

- Während die Pressestelle diesen beispielhaften, für den Deutschen Engagementpreis 2019 nominierten Dienst öffentlich feiert und damit ein harmonisches Einvernehmen suggeriert, wird dieselbe Musikerin im kirchlichen Alltag der Kirchengemeinden nach wie vor konsequent von der Orgel ferngehalten.

# 5. Der vorläufige Höhepunkt: Der Rundbrief an Pfarrer und Musiker vom 23. Oktober 2026

Als vorläufiger Schluss- und Höhepunkt dieser Dokumentation wandte sich Frau Prof. i.R. Dr. Gisela Kittel am 23. Oktober 2026 mit einem offenen Rundbrief direkt an die Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenmusikerinnen und -musiker der Region *(veröffentlicht auf der DAVID-Seite)*.

In diesem Schreiben wurden die Hintergründe des Jahres 2015, der aufgezwungene Minijob-Vertrag sowie der fortwirkende Boykott, transparent offengelegt. Der Brief verbindet die Aufklärung mit einem eindringlichen Appell an die Basis.

> **Die Frage an die Gemeinden:** Wollen Sie sich wirklich weiterhin unkritisch an diesem Boykott beteiligen und die Isolation einer geschätzten Kollegin mittragen?
>
> **Die konkrete Bitte:** Laden Sie die Organistin wieder aktiv zu Vertretungsdiensten in Ihren Gemeinden ein! Die hierfür nötige Freigabe der KAO-Anlage 1.2.4 durch Dekanat und Kirchenpflege sollte von den Gemeinden eingefordert werden – oder aber, wo dies blockiert wird, die unentgeltliche ehrenamtliche Mitwirkung in Anspruch genommen werden.

Der Fall steht damit mustergültig für Strukturen, in denen behördliche Fehlentscheidungen und getroffene Sanktionen von oben nicht korrigiert werden – während der Verein D.A.V.I.D. e.V. durch lückenlose Dokumentation und Aufklärung für Transparenz und Gerechtigkeit sorgt.

—

## Anmerkungen

1) Anlage 1.2.4 zur KAO - https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/26150
2) Anlage 1.1.1 zur KAO - https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/19339
3) https://www.elk-wue.de/news/2026/06102026-ein-chor-fuer-menschen-an-deren-grab-niemand-steht